

Der Berliner Jahresrückblick

am Freitag, den 30. Januar 2026



Das Karlsruher Gerichtsjahr 2025

Der Berliner Jahresrückblick – das Karlsruher Gerichtsjahr 2025

am Freitag, den 30. Januar 2026

Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung | Tiergartenstr. 35 | 10785 Berlin

10.30 Uhr

Begrüßung

Annegret Kramp-Karrenbauer

Vorsitzende der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

10.40 Uhr

Rückblick auf das Karlsruher Gerichtsjahr 2025

Prof. Dr. Judith Froese

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Universität Konstanz

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Der Berliner Jahresrückblick 2026

11.00 Uhr

Triage-Regeln des Infektionsschutzgesetzes – neue Leitplanken für die Priorisierungsentscheidung?

**Zum Urteil des Ersten Senats vom 23. September 2025 – 1 BvR 2284/23,
1 BvR 2285/23 – (Triage II)**

Jun.-Prof. Dr. Friederike Gebhard

Juniorprofessorin für Gesundheits- und Medizinrecht, Universität Bielefeld

Dr. med. Andrej Michalsen, M.P.H./Univ. of Texas

Oberarzt, Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und
Schmerztherapie, Klinikum Konstanz

Prof. Dr. Gunnar Duttge

Direktor der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht, Georg-August-Universität
Göttingen

Moderation

Dr. Maximilian Amos

Redakteur beck-aktuell, Verlag C.H. Beck oHG

12.30 Uhr

Mittagspause

Programm

Analyse und Beratung

- 14.00 Uhr** **Extraterritoriale Grundrechtsverantwortung und militärische Kooperation – Verantwortung ohne Grenzen?**
Zum Urteil des Zweiten Senats vom 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21 – (Drohneneinsatz Ramstein)
- Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M.**
Inhaberin des Lehrstuhls für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger, M.A.**
Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte a.D.
Inhaberin des Lehrstuhls für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung, Universität zu Köln
- Prof. Dr. Günter Krings MdB, LL.M. (Temple)**
Stellv. Fraktionsvorsitzender für Recht und Verbraucherschutz, Innen, Vertriebene, Aussiedler und deutsche Minderheiten, Petitionen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
- Prof. Dr. Christoph Heusgen**
Botschafter a.D.
Ehem. Vorsitzender der Münchner Sicherheitskonferenz
- Moderation**
Dr. Eva Ricarda Lautsch
Politikredakteurin, DIE ZEIT
- 15.30 Uhr** **Kaffeepause**
- 16.15 Uhr** **Die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts – verfahrensrechtliche Steuerungsmechanismen und ihre verfassungsrechtliche Bewertung**
Zum Beschluss des Plenums vom 22. Mai 2025
- Prof. Dr. Dr. h.c. Gertrude Lübke-Wolff, LL.M. (Harvard)**
Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D.
Professorin für Öffentliches Recht, Universität Bielefeld
- Prof. Dr. Christian Hillgruber**
Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Carsten Müller MdB**
Amtierender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Deutscher Bundestag
- Moderation**
Dr. Stephan Klenner
Politischer Korrespondent, F.A.Z.
- 17.45 Uhr** **Schlusswort**
Marie-Sophie Lanig, LL.M.
Referentin für Recht und Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Podium 1: Triage-Regeln des Infektionsschutzgesetzes – neue Leitplanken für die Priorisierungsentscheidung?

Zum Urteil des Ersten Senats vom 23. September 2025
– 1 BvR 2284/23, 1 BvR 2285/23 – (Triage II)



Mit Beschluss vom 23. September 2025 erklärte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Triage-Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig. Die Entscheidung erging mit 6:2 Stimmen.

Die Neuregelung von § 5c IfSG, mit der der Bundesgesetzgeber auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 (Triage I) reagiert hatte, enthielt erstmals ein Verfahren sowie ein (positives) Priorisierungskriterium – die „aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit“ der um die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten konkurrierenden Patienten – sowie zahlreiche nicht anzuwendende Kriterien im Falle einer Triage. Im Beschluss Triage I hatte der Erste Senat festgestellt, dass „der Gesetzgeber“ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verletzt habe, indem er es unterlassen habe, Vorkehrungen zu treffen, durch die niemand wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehender intensivmedizinischer Ressourcen benachteiligt werde. Neun Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hatten seinerzeit Verfassungsbeschwerden erhoben, weil sie befürchteten, im Laufe der Covid-19-Pandemie im Falle einer Triage aufgrund ihrer Behinderung bzw. Vorerkrankung nicht intensivmedizinisch behandelt zu werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Gegen den daraufhin durch den Bundesgesetzgeber neu geregelten § 5c IfSG legten mehrere Fachärztinnen und Fachärzte im Bereich der Notfall- und Intensivmedizin Verfassungsbeschwerden ein. Der Erste Senat prüft die einschlägigen Regelungen am Maßstab der Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG. Hiervon geschützt ist die Freiheit der Ärztinnen und Ärzte, frei von fachlichen Weisungen und im Rahmen ihrer therapeutischen Verantwortung ein ärztliches Ermessen über das „Ob“ und das „Wie“ einer Heilbehandlung auszuüben. Unter anderem durch das in § 5c IfSG vorgegebene materielle Zuteilungskriterium sowie die Negativkriterien und das Benachteiligungsverbot werden die Ärztinnen und Ärzte in ihrer ärztlichen Entscheidung über das „Ob“ einer Behandlung eingeschränkt. Die Eingriffe sind nicht gerechtfertigt:

Die Neuregelungen scheiterten allerdings bereits an ihrer formellen Verfassungsmäßigkeit: Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen des § 5c Absätze 1 bis 3 IfSG besteht nicht. Der Bund kann diese Normen insbesondere nicht auf die Kompetenz zur Regelung von Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Var. 1 GG stützen. Hieraus ergibt sich keine Kompetenz für ein Pandemiefolgenrecht. Eine Bundeskompetenz besteht auch nicht aus dem Kompetenztitel der „öffentlichen Fürsorge“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), der keine allgemeine Fürsorgekompetenz im Bereich des Gesundheitswesens begründet.

Die Unvereinbarkeit der einschlägigen Regelungen führt zur Nichtigkeit der Regelungen und damit zu dem Zustand, den der Erste Senat in seiner Triage-I-Entscheidung beanstandet hatte. Zuständig für eine Neuregelung zur Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten sind die Gesetzgeber der Bundesländer. **Lassen sich der Entscheidung jenseits der kompetenzrechtlichen Erwägungen Leitplanken für die erforderliche Neuregelung der dilemmatischen Situation einer Triage entnehmen? Inwiefern bedarf es einer gegenseitig abgestimmten Gesetzgebung der Länder im Rahmen einer Selbstkoordinierung?**

Podium 2: Extraterritoriale Grundrechtsverantwortung und militärische Kooperation – Verantwortung ohne Grenzen?

Zum Urteil des Zweiten Senats vom 15. Juli 2025

– 2 BvR 508/21 – (Drohneneinsatz Ramstein)



Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ramstein Air Base wurde lange erwartet. Die möglichen außenpolitischen Implikationen sind erheblich, zumal in der gegenwärtig angespannten Sicherheitslage. Die Beschwerdeführer, zwei jemenitische Männer, wollten erreichen, dass die Bundesregierung es den Vereinigten Staaten untersagt, über den in Rheinland-Pfalz gelegenen Stützpunkt der US-Luftwaffe Drohneneinsätze im Jemen zu steuern und hierdurch – so die Behauptung – völkerrechtswidrig Zivilisten anzugreifen. Die Verfassungsbeschwerde hatte zwar in der Sache keinen Erfolg. Der Zweite Senat formulierte jedoch materielle Sorgfaltspflichten, deren Folgen es auszuloten gilt.

Die Bundesrepublik Deutschland habe einen allgemeinen Schutzauftrag, grundlegende Menschenrechte und Kernnormen des humanitären Völkerrechts auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung zu wahren. Dieser abstrakte Schutzauftrag könne sich ggf. zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichten, die auch Gefährdungen durch andere Staaten erfasse und nicht auf deutsche Staatsangehörige im Ausland begrenzt sei, sofern anderweitig ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt bestehe. Eine extraterritoriale Schutzpflicht im Hinblick auf das Handeln eines Drittstaats setze aber die ernsthafte Gefahr voraus, dass dem Schutz des Lebens dienende Regeln des Völkerrechts systematisch verletzt werden. Der Beurteilung durch die für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane komme hierbei herausgehobenes Gewicht zu.

Es ist nicht zu übersehen, dass diese Pflicht eine nicht unerhebliche Konfliktneigung birgt. **Ist die Bundesregierung nunmehr verpflichtet, auch verbündete Staaten zu kontrollieren? Welche Eskalationspotentiale ergeben sich daraus, wenn sich einmal die Schutzpflichtlage aktualisieren sollte? Laden wir durch die globale Ausdehnung der Schutzverantwortung und -pflicht künftig Drittstaatsangehörige, die von militärischer Gewalt eines Bündnispartners betroffen sein könnten, dazu ein, über Verfassungsbeschwerden die Bundesregierung strategisch unter Druck zu setzen? Oder hat uns vielleicht das Bundesverfassungsgericht nur an Selbstverständliches erinnert und waren wir bislang einfach zu sorglos?**

Ob die im Duktus moderate Entscheidung Sprengkraft entfaltet, wird sich zeigen, sollte aber schon jetzt vorausschauend diskutiert werden.

Podium 3: Die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts – verfahrensrechtliche Steuerungsmechanismen und ihre verfassungsrechtliche Bewertung

Zum Beschluss des Plenums vom 22. Mai 2025



Kaum ein Thema hat im Zeichen des Karlsruher Gerichtsjahres 2025 eine vergleichbare öffentliche Aufmerksamkeit erfahren wie die Diskussionen rund um die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts. Der Beschluss des Plenums vom 22. Mai 2025 über Vorschläge für die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin von Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Josef Christ gibt daher Anlass, den Blick nicht nur auf die Rechtsprechung des Gerichts, sondern auch auf dessen institutionelle Voraussetzungen zu richten: die Wahl und Ernennung seiner Richterinnen und Richter.

Ausgangspunkt des Plenumsbeschlusses war die Konstellation, dass eine Wahl durch den Deutschen Bundestag betreffend die Nachfolge des Richters nicht in überschaubarer Zeit zustande zu kommen drohte. Unter Berücksichtigung der dem Gericht bekannten Vorschlagsgepflogenheiten im wahlberechtigten Verfassungsorgan hat das Bundesverfassungsgericht in geheimer Abstimmung die Vorschläge für eine Richterin bzw. einen Richter beschlossen. Der Beschluss zeigt, inwieweit das Bundesverfassungsgericht bereit ist, Initiative zu ergreifen und Vorschläge zur Besetzung seiner eigenen Richterstellen zu machen, um die institutionelle Funktionsfähigkeit zu sichern — ein Vorgang, der verfassungsrechtliche Fragen über die Rolle und Verantwortung der beteiligten Organe im Wahlverfahren aufwirft.

Plenumsbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts haben bereits in der Vergangenheit unterschiedliche Wirkungen entfaltet. Teilweise haben sie gesetzgeberische oder organisatorische Reformprozesse angestoßen und wurden von den politischen Akteuren aufgegriffen; in anderen Fällen blieben sie rechtspolitisch folgenlos. Der Beschluss vom 22. Mai 2025 fügt sich in diese Tradition ein, wobei der zuständige Wahlausschuss den Vorschlägen des Bundesverfassungsgerichts folgte und dem Deutschen Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit vorschlug, Prof. Dr. Günter Spinner als Nachfolger des ausscheidenden Richters des Bundesverfassungsgerichts im Ersten Senat zu wählen, und verleiht ihr angesichts der aktuellen politischen Rahmenbedingungen besondere Brisanz: Ein zunehmend fragmentiertes Parteiensystem, gewachsene Mehrheitsanforderungen sowie informelle, historisch gewachsene Vorschlags- und Abstimmungsmodi stellen das bestehende Wahlverfahren vor neue Herausforderungen.

Der Blick über die nationalen Grenzen hinaus kann dabei helfen, alternative Modelle richterlicher Auswahl und institutioneller Steuerung einzuordnen und deren verfassungsrechtliche Tragfähigkeit zu prüfen. Gerade weil das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung auf Vertrauen, Funktionsfähigkeit und institutionelle Stabilität angewiesen ist, verdient seine eigene Besetzung besondere Aufmerksamkeit.

Vor diesem Hintergrund rückt das Podium die verfahrensrechtlichen Steuerungsmechanismen der Richterwahl in den Mittelpunkt. **Welche Bedeutung haben bestehende Vorschlagsrechte, etablierte Vorschlagsgepflogenheiten und informelle Verständigungsprozesse? Wie ist das Zusammenspiel der beteiligten Institutionen durch die verfahrensrechtlichen Steuerungsmechanismen verfassungsrechtlich zu bewerten? Wo liegen die verfassungsrechtlichen Grenzen politischer Einflussnahme und wie lässt sich der demokratische Wählerwille auch bei der Besetzung des höchsten Gerichts angemessen widerspiegeln, ohne die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit zu relativieren? Muss das bestehende Wahlverfahren angesichts veränderter politischer Realitäten angepasst werden?** Diese und weitere spannende Fragen werden wir mit Stimmen aus Justiz, Politik und Wissenschaft diskutieren.

Programm

Analyse und Beratung



Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Judith Froese

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Universität Konstanz

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Tagungsleitung

Marie-Sophie Lanig, LL.M.

Referentin für Recht und Politik

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Mail marie-sophie.lanig@kas.de

Telefon +49 30 26996 3760

Mobil + 49 160 98 74 54 08

Tagungsort

Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Tiergartenstraße 35

10785 Berlin

Hinweis: Im Rahmen dieser Veranstaltung werden durch den Veranstalter sowie beauftragte Dritte Foto- und Videoaufnahmen erstellt. Diese dienen der Dokumentation der Veranstaltung sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich mit der Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen Ihrer Person einverstanden. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte unser Veranstaltungspersonal an.